

## Höherversicherung in der Pensionsversicherung

Durch eine freiwillige Zusatzversicherung in der Pensionsversicherung kann jede/r Versicherte/r, unabhängig vom Lebensalter, den künftigen Pensionsanspruch erhöhen. Die Höherversicherung ist eine Möglichkeit der privaten Pensionsvorsorge im Rahmen der Pensionsversicherung und stellt eine Alternative zu finanzmarktabhängigen Vorsorgeprodukten dar. Die Höherversicherung bewirkt eine höhere Pension. Der Wert der Pension wird bei der Einzahlung festgelegt und hängt im Wesentlichen vom Alter zum Zeitpunkt der Einzahlung und vom Pensionsantrittsalter ab.

Je früher man einzahlt und je später man in Pension geht, desto höher ist die Zusatzpension bei gegebener Einzahlung. Durch die Höherversicherung kann man nicht früher in Pension gehen, sondern man wird eine höhere Pension erreichen. Durch Beiträge zur Höherversicherung wird auch nicht die Pensionsbemessungsgrundlage erhöht, sondern ein „besonderer Steigerungsbetrag“ zur monatlichen Pension erworben. Dieser errechnet sich aus den eingezahlten Beiträgen (länger zurückliegende Beitragszahlungen werden aufgewertet). Für die Beiträge wird ein Anspruch errechnet, der abhängig ist vom Alter zum Zeitpunkt der Beitragsleistung und vom Pensionsbeginn. Je jünger ein/e Versicherte/r bei der Beitragsleistung ist, umso höher ist der zustehende Prozentsatz.

Voraussetzung ist, dass man pensionsversichert ist. Es muss eine Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung vorliegen. Man muss die Höherversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragen. Der Zeitpunkt der Zahlung(en) und die Beitragshöhe sind frei wählbar. Maximal kann man pro Jahr bis zur doppelten monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zahlen (2016: EUR 9.720,--). Die Höherversicherung beginnt mit der ersten Einzahlung und kann jederzeit wieder beendet werden.

Der besondere Steigerungsbetrag wird 14-mal jährlich gemeinsam mit der Pension ausbezahlt und anteilmäßig wie die Pension erhöht. Man hat daher einen Inflationsschutz. Wenn ausnahmsweise die Pensionserhöhung bei höheren Pensionen geringer ausfallen, können davon auch die Ansprüche aus der freiwilligen Höherversicherung betroffen sein. Im Falle des Todes des/der Versicherten gehen die Ansprüche auf die BezieherInnen von Hinterbliebenenpensionen über.

### **Steuerersparnis: keine Absetzbarkeit als Sonderausgaben mehr, aber Prämie möglich und Pensionsleistung größtenteils steuerfrei**

Da die Absetzbarkeit von Topf-Sonderausgaben ausläuft, kann man die Beiträge zur Höherversicherung nicht mehr lohnsteuerermindernd absetzen. Dabei gibt es eine 5-jährige Auslaufregelung, die für Verträge gilt, die bis zum 31.12.2015 abgeschlossen wurden. D.h. wer jetzt neu einen Antrag auf Höherversicherung stellt, kann das steuerlich nicht mehr absetzen.

Die Leistungen aus der Höherversicherung sind aber zu 75 % steuerfrei. Die anderen 25 % werden wie die Pension versteuert.

Dabei gibt es eine Sonderregelung: Man kann für die Höherversicherung, wie bei anderen Vorsorgeprodukten, für Einzahlungen bis zu 1.000,-- EUR pro Jahr eine Prämie beantragen. In diesem Fall ist die Pension aus der Höherversicherung, die aus den geförderten Beiträgen resultiert, zur Gänze steuerfrei. Die staatliche Prämie für 2016 beträgt 4,25 % des Beitrages. Übersteigen die Einzahlungen 1.000,-- EUR bzw. wurde keine Prämie beantragt, ist die Leistung aus der Höherversicherung zu 75 % unbesteuert.

**Reform 2016**

Mit April 2016 wird die Höherversicherung reformiert: Bei der Lebenserwartung, die der Leistungshöhe unterstellt wird, wird nicht mehr zwischen Frauen und Männern unterschieden. Sondern diese hängen unabhängig vom Geschlecht nur vom Alter der Einzahlung ab. Getrennte Sterbetafeln zwischen Frauen und Männern sind EU rechtswidrig. Zum anderen wurde die Höherversicherung hinsichtlich der Lebenserwartung letztmalig 1985 angepasst. Mit April 2016 werden die versicherungsmathematischen Faktoren an die aktuelle Lebenserwartung angepasst.

**Beispiel: besonderer Steigerungsbetrag und Wirkung für 1.000 EUR Einzahlung –neue Faktoren**

	Faktoren für die Berechnung des besonderen Steigerungsbetrages			Monatliche Leistung die man für 1.000,-- EUR Einzahlung erwirbt		
	<b>Pensionsantritt mit</b>			<b>Pensionsantritt mit</b>		
<b>Einzahlung mit</b>	60	62	65	60	62	65
30	0,00862	0,00956	0,01127	8,62	9,56	11,27
40	0,00659	0,00732	0,00868	6,59	7,32	8,68
45	0,00575	0,00641	0,00762	5,75	6,41	7,62
50	0,00501	0,00559	0,00666	5,01	5,59	6,66
55	0,00433	0,00484	0,00579	4,33	4,84	5,79
60	0,00371	0,00415	0,00499	3,71	4,15	4,99

Die Höherversicherung ist auch mit den neuen Faktoren eine attraktive Vorsorge.

„Selbst bei Versicherten, die erst mit 60 einzahlen, amortisieren sich die Kosten in einer Überschlagsrechnung nach etwa 14 Jahren Pensionsbezug. Je früher Versicherte etwas einzahlen, desto günstiger ist natürlich das Verhältnis: Zahlt man mit 50 ein, amortisiert sich der Betrag bereits nach 10,7 Jahren. Bei einer Einzahlung mit 40 Jahren nach 8,2 Jahren. Das Ergebnis gilt für Männer und Frauen gleichermaßen.“<sup>1</sup>

**Vorteile der Höherversicherung:**

- keine Finanzmarktabhängigkeit
- kein Kürzungsrisiko
- Inflationsschutz, weil die Leistung mit der Pensionsanpassung erhöht wird
- 75 % der Zusatzpension steuerfrei, aber Beitragszahlung aus versteuertem Einkommen

---

1

[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Mehr\\_Pension\\_mit\\_der\\_Hoeherversicherung.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Mehr_Pension_mit_der_Hoeherversicherung.html)